

Anzeigender

**Anzeige eines vorübergehenden
Gaststättengewerbes aus besonderem
Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG**

Erstanzeige Änderungsanzeige

Anlagen

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur natürlichen/juristischen Person

Name, Vorname

Geburtsname (wenn abweichend)

Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins: (bei mehreren Vertretern je ein Formular)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)

Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch:

Handelsregisternummer

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort

Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

Besonderer Anlass

Verabreichung von

Speisen

Ausschank von

nichtalkoholischen Getränken

alkoholischen Getränken

Datum

Unterschrift

Hinweis:

Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.